KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Januar 2022

Nr. 2022/36

Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule und Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal

1. Ausgangslage

Aufgrund der besorgniserregenden epidemiologischen Situation und der neuen Omikron-Variante, der damit einhergehenden, deutlichen Zunahme von Ansteckungen mit dem Coronavirus in den Solothurner Schulen, den vermehrten Isolationen, Quarantänen sowie Schulabsenzen einzelner Schülerinnen und Schüler und teilweise ganzer Klassen hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 (RRB Nr. 2021/1931) eine Allgemeinverfügung betreffend die Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule erlassen. Die Primar- und Sekundarschulen der Volksschule wurden verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern, ihren Lehrpersonen und den weiteren, an den Schulen tätigen, erwachsenen Personen die Möglichkeit zu bieten, einmal pro Woche an präventiven repetitiven Tests auf Covid-19 teilzunehmen, wobei der Kindergarten wie auch die Privatschulen von dieser Pflicht nicht erfasst werden. Die Teilnahme an den betreffenden Tests ist für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und die weiteren, an den Schulen tätigen, erwachsenen Personen freiwillig und kostenlos. Die betreffende Massnahme ist für die Bezirke Dorneck und Thierstein per 3. Januar 2022 und für die übrigen Bezirke per 10. Januar 2022 in Kraft getreten. Sie gilt vorerst in den Unterrichtswochen bis und mit 8. Juli 2022.

Die epidemiologische Situation hat sich in der Schweiz während den Festtagen über Weihnachten und am Jahresende weiter zugespitzt. Die Ansteckungszahlen haben am 30. Dezember 2021 mit 19'032 Infektionen einen neuen Höchstwert erreicht. Dieser Trend setzt sich weiterhin fort. Am 5. Januar 2022 wurden 31'109, am 6. Januar 2022 32'239, am 7. Januar 2022 28'038, am 10. Januar 2022 63’647 und am 11. Januar 2022 24’602 Neuinfektionen gemeldet. Auch im Kanton Solothurn wurden sehr hohe Ansteckungszahlen über Neujahr registriert. Am 5. Januar 2022 wurden 646, am 6. Januar 2022 657, am 7. Januar 2022 617, am 10. Januar 2022 1'414 und am 11. Januar 2022 471 Neuinfektionen gemeldet. 22 % der Neuansteckungen erfolgen in der Altersklasse 0-19 Jahre, 37 % in der Altersklasse 20-39 Jahre und 35 % in der Altersklasse 40-64 Jahre.

Mit der neuen Omikron-Variante können sich auch zweimalig geimpfte oder genesene Personen anstecken. Der Schutz vor einer Infektion mit der Omikron-Variante erweist sich bei Personen, welche vor über vier Monaten zweimalig geimpft worden oder genesen sind, als gering (ca. 10%). Eine zusätzliche Booster-Impfung erhöht den Schutz vor einer Infektion mit der Omikron-Variante massgeblich (70%). Die Impfung von Kindern zwischen 5-11 Jahren ist erst seit Januar 2022 zugelassen und es sind erst einzelne Kinder geimpft worden. Aufgrund dessen gehören Kinder bis 12 Jahre zu jenem Teil der Bevölkerung, welcher den niedrigsten Immunitätsgrad gegen das Sars-Cov2-Virus entwickeln konnte. Folglich besteht für diese das höchste Ansteckungsrisiko in Bezug auf die Omikron-Variante. Um die Kinder adäquat vor einer Infektion zu schützen, sind deshalb stärkere Schutzmassnahmen notwendig als bisher. Nicht-geboosterte, geimpfte Personen sowie Personen mit einer vor über vier Monaten erlittenen Covid-19-Infektion sind vor einer Infektion mit der Omikron-Variante ungenügend geschützt. Deshalb besteht ein hohes Risiko, dass sie sich mit der Omikron-Variante infizieren. Eine

Infektion kann überdies auch asymptomatisch erfolgen. Damit die Kinder vor einer Übertragung der Omikron-Variante durch die Lehrpersonen und die weiteren, an den Schulen tätigen, erwachsenen Personen möglichst geschützt werden können, sollen sich Letztere regelmässig testen lassen. Dadurch können Infektionen frühzeitig erkannt und die Ansteckungsrisiken für die Kinder gesenkt werden.

Die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich des präventiven repetitiven Testens, insbesondere in den Kantonen Zug und Graubünden, zeigen, dass eine häufigere Testung zu einer Senkung der Fallzahlen oder zumindest zu einer wesentlichen Stabilisierung derselben führen kann. Bei vermehrten Testungen werden infizierte Personen, namentlich Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal, kurze Zeit nach der erfolgten Infektion erkannt. Die Ansteckungsfähigkeit einer infizierten Person ist in den ersten Tagen jeweils schwächer (tiefere Viruslast während den Tagen 1-3), so dass bei regelmässigem Testen in kurzen Intervallen von 3-5 Tagen auf Quarantänemassnahmen grösstenteils verzichtet werden kann. Insbesondere kann in diesem Testsetting bei positiven Pools von Quarantänen bis zur Poolauflösung abgesehen werden. Dadurch kann der Schulbetrieb entspannter aufrechterhalten werden und die Absenzen der Schülerinnen und Schüler vom Schulbetrieb werden reduziert.

Deshalb soll das für die Primar- und Sekundarschulen der Volksschule geltende Angebotsobligatorium für präventive repetitive Tests punktuell angepasst und überdies mit einer Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler, das Lehrpersonal und die weiteren, an den Primar- und Sekundarschulen der Volksschule tätigen, erwachsenen Personen ergänzt werden. Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule vom 21. Dezember 2021 (RRB Nr. 2021/1931) wird durch diesen Beschluss ersetzt.

Die Pflicht zur Teilnahme an den Tests stellt lediglich einen geringfügigen Eingriff in die persönliche Freiheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Schulpersonals dar, da die Tests als sog. Spucktests durchgeführt werden und nur minimal in die körperliche Integrität der teilnehmenden Personen eingegriffen wird. Die Testpflicht des Schulpersonals lässt sich zudem aufgrund der Fürsorgepflicht der Schulbehörden für die Schülerinnen und Schüler rechtfertigen. Die Einführung einer entsprechenden Testpflicht zwecks Gewährleistung des Wohlergehens der Schülerinnen und Schüler sowie der Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen und zuverlässigen Bildungsangebots liegt ferner im übergeordneten öffentlichen Interesse und erweist sich als verhältnismässig. Diese Massnahme trägt wesentlich dazu bei, die Weiterverbreitung des Coronavirus und Quarantäne-Anordnungen für die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal zu einem wesentlichen Teil zu verhindern.

Die Laborkapazitäten für PCR-Tests sind limitiert. Auch bei stetigem Ausbau der Laborkapazitäten kann es bei ausserordentlich schnell steigenden Fallzahlen zu einer Kontingentierung der Laborkapazitäten kommen. Sollten die zugeteilten Laborkapazitäten für das präventive repetitive Testen in den Primar- und Sekundarschulen der Volksschule nicht mehr ausreichen, wird das Testangebot- bzw. die Testpflicht gemäss den Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) angepasst, damit diejenige Bevölkerungsgruppe mit dem niedrigsten Immunitätsgrad gegen das Sars-Cov2-Virus und dem höchsten Ansteckungsrisiko in Bezug auf die Omikron-Variante getestet werden kann. Dies bedeutet, dass das präventive repetitive Testen prioritär bei Kindern bis 12 Jahre aufrechterhalten wird.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeiten und Erlassform

Sofern die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) nichts

anderes bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). In Schulen der Sekundarstufe II gilt eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Im Übrigen fallen Massnahmen im Bereich der Sekundarstufe II und der obligatorischen Schule in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 EpG kann die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt namens des Departements des Innern die nicht dem Regierungsrat vorbehaltenen Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Hierunter fallen unter anderem gesundheitspolizeiliche Anordnungen an Schulen, wie etwa Schulschliessungen oder Vorschriften zum Schulbetrieb (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG, § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11] sowie § 1bis und § 3 Abs. 2 Bst. g^{bis} Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16]; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2021.143 vom 21. Juni 2021, E. 7.4).

Gemäss Art. 77 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (vgl. auch Art. 81 KV). Der Regierungsrat ist den Behörden der Zentralverwaltung hierarchisch übergeordnet (sog. Hierarchieprinzip). Er kann aufgrund dessen Entscheidungen, welche den einzelnen Departementen und Amtsstellen zustehen, an sich ziehen (sog. Kompetenzattraktion).

Vorliegend soll die Anordnung betreffend die Pflicht der Primar- und Sekundarschulen der Volksschule zur Durchführung von präventiven repetitiven Tests und die Testpflicht der Schülerinnen und Schülern sowie des Schulpersonals in der Form einer regierungsrätlichen Allgemeinverfügung erfolgen, da diese Thematik grundsätzlich sowohl den Geschäftskreis des Departements für Bildung und Kultur als auch jenen des Departements des Innern betrifft.

Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 514 ff.).

2.2 Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule

Die Primar- und Sekundarschulen der Volksschule sind verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern, ihren Lehrpersonen und den weiteren, an den Schulen tätigen, erwachsenen Personen die Möglichkeit zu bieten, mindestens einmal pro Woche an präventiven repetitiven Tests auf Covid-19 teilzunehmen. Die Teilnahme an den betreffenden Tests ist kostenlos. Diese Pflicht gilt nicht für Kindergärten und die Privatschulen.

Es werden PCR-Speicheltests verwendet (kein Nasen-Rachen-Abstrich). Die Tests erfolgen in beständigen Gruppen. Die Tests werden zu einem sog. «Pool» gemischt. In einem ersten Schritt wird nur die gemischte Klassenprobe an das Labor übermittelt. Bei einem positiv getesteten «Pool» werden die Speichelproben der Personen in diesem «Pool» einzeln ausgewertet.

Bei offensichtlichen Krankheitssymptomen sollen die Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben. Die Klassentests bezwecken die Entdeckung minimal- oder asymptomatischer Personen. Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, sollen frühestens sechs Wochen nach der Erkrankung

wieder an den Pooltests teilnehmen. Dadurch sollen «falsch-positive» Pools möglichst vermieden werden.

Die Schulleitung sorgt für eine zweckmässige Organisation der wöchentlichen Tests und bestimmt eine hierfür verantwortliche Person oder bei Bedarf mehrere hierfür verantwortliche Personen. Es werden ausschliesslich die Daten der jeweiligen Schule, Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler erfasst. Die betreffenden Daten können von den Systemadministratorinnen und -administratoren, den jeweiligen Schulverantwortlichen und den für die Durchführung der Tests verantwortlichen Personen eingesehen werden.

2.3 Testpflicht der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals der Primar- und Sekundarschulen der Volksschule

Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und die weiteren, an den Primar- und Sekundarschulen der Volksschule tätigen, erwachsenen Personen sind verpflichtet, mindestens einmal pro Woche pro Woche an präventiven repetitiven Tests auf Covid-19 teilzunehmen. Die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal im Bereich des Kindergartens und der Privatschulen werden von dieser Pflicht nicht erfasst.

Die jeweiligen Erziehungsberechtigten haben bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren die Möglichkeit, diese aus persönlichen Gründen mittels Gesuch an die Schulleitung von den Tests dispensieren zu lassen. Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren reichen entsprechende Dispensationsgesuche eigenständig bei der Schulleitung ein. Letztere kann die betreffenden Schülerinnen und Schüler von den Tests dispensieren. Es erfolgt keine inhaltliche Prüfung der Gründe.

Von der Testpflicht ausgenommen sind jene Lehrpersonen und weiteren, an den Primar- und Sekundarschulen der Volksschule tätigen, erwachsenen Personen, die innerhalb der letzten sechs Wochen an Covid-19 erkrankt sind, über eine vollständige Impfung, inklusive Booster-Impfung, verfügen oder aus medizinischen Gründen nicht an einem Test teilnehmen können. Das Gesundheitsamt kann im Einvernehmen mit dem Volksschulamt in begründeten Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.

2.4 Erlass der näheren Vorschriften

Das Gesundheitsamt erlässt im Einvernehmen mit dem Volksschulamt die näheren Vorschriften (z.B. Anzahl Testungen pro Woche, Details in Bezug auf Ausnahmen von der Testpflicht etc.) und passt diese periodisch der aktuellen Situation an.

2.5 Inkrafttreten und Befristung der Massnahmen

Aufgrund dessen, dass seitens der Testanbietenden zuerst die erforderliche Infrastruktur sowie die nötigen Kapazitäten auf- bzw. ausgebaut werden müssen, soll die Testpflicht der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals der Primar- und Sekundarschulen der Volksschule am 17. Januar 2022 in Kraft treten. Zudem gilt das bereits per 3. Januar 2022 (Bezirke Dorneck und Thierstein) bzw. per 10. Januar 2022 (übrige Bezirke) geltende Angebotsobligatorium für präventive repetitive Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule weiterhin. Die betreffenden Massnahmen sollen vorerst in den Unterrichtswochen bis und mit 8. Juli 2022 gelten.

3. Beschluss

3.1 An den Primar- und Sekundarschulen der Volksschule ist den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen und den weiteren, an den Schulen tätigen, erwachsenen Personen im Sinne von Erwägung 2.2 die Möglichkeit zu bieten, mindestens einmal pro Woche an präventiven repetitiven Tests auf Covid-19 teilzunehmen. Der Kindergarten und die Privatschulen werden von dieser Pflicht nicht erfasst.

3.2 Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und die weiteren, an den Primar- und Sekundarschulen der Volksschule tätigen, erwachsenen Personen sind im Sinne von Erwägung 2.3 verpflichtet, mindestens einmal pro Woche an präventiven repetitiven Tests auf Covid-19 teilzunehmen, sofern sie nicht von der Testpflicht dispensiert bzw. ausgenommen sind. Die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal im Bereich des Kindergartens und der Privatschulen werden von dieser Pflicht nicht erfasst.

3.3 Das Gesundheitsamt erlässt im Sinne von Erwägung 2.4 im Einvernehmen mit dem Volksschulamt die näheren Vorschriften und passt diese periodisch der aktuellen Situation an.

3.4 Dieser Beschluss tritt am 17. Januar 2022 in Kraft und ersetzt den Beschluss betreffend die Durchführung von präventiven repetitiven Tests an Primar- und Sekundarschulen der Volksschule vom 21. Dezember 2021 (RRB Nr. 2021/1931). Er gilt vorerst in den Unterrichtswochen bis und mit 8. Juli 2022. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.

3.5 Dieser Beschluss wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departemente (5)
Staatskanzlei
Gesundheitsamt (2)
Volksschulamt (2)
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)